

# STADT GEISINGEN

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/007

Bereich: Bauamt  
Verfasser: Bernadette Maier

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
26.01.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

### Bauangelegenheiten

#### Sachverhalt

##### a) Längewaldstraße 7, Auffingen

Der Bauherr plant einen Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 124, Längewaldstraße 7, Gemarkung Auffingen.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der vorliegende Bauantrag ersetzt den Antrag vom Juli 2020 "Rückbau Wintergartendach und Kfz-Stellplatz und Errichtung Anbau zu Wohnzwecken".

##### b) Kreuzstraße 16, Gemarkung Leipferdingen

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage zum Einbau einer Wohnung in die bestehende Gerätehalle auf dem Grundstück Flst.Nr. 429, Kreuzstraße 16, Gemarkung Leipferdingen.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

##### c) Donautalstraße 7, Kirchen-Hausen

Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 2166, Donautalstraße 7, Gemarkung Kirchen-Hausen.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines

Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

**d) Stadtgrabenstraße 41, Geisingen**

Der Bauherr plant den Anbau eines Carports mit Terrassennutzung an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 332/4, Stadtgrabenstraße 41, Gemarkung Geisingen.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Göhren", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

**e) Fliederweg 6, Aulfingen**

Der Bauherr plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 2483, Fliederweg 6, Gemarkung Aulfingen.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Roosgarten Nordost", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können. Im vorliegenden Fall sind keine Befreiungen beantragt.

**f) Ob den Häusern 9, Leipferdingen**

Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 3585, Ob den Häusern 9, Gemarkung Leipferdingen.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

**g) Karl-Jäck-Straße 29, Geisingen**

Der Bauherr plant den Anbau eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienhaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 4108, Karl-Jäck-Straße 29, Gemarkung Geisingen.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Große Breite Süd", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- Überschreitung des Baufensters
- Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)

#### **h) Ringstraße 21, Kirchen-Hausen**

Der Bauherr plant den Neubau eines Holzlagers / Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 38/1, Ringstraße 21, Gemarkung Kirchen-Hausen.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Beschlussvorschlag**